

RS Vwgh 1994/10/21 94/11/0249

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

44 Zivildienst

Norm

B-VG Art133 Z1;

B-VG Art144 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

ZDG 1986 §2 Abs1;

ZDG 1986 §5 Abs4;

ZDG 1986 §5a Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/03/06 89/11/0115 1

Stammrechtssatz

Endet das Berufungsverfahren über einen Aufforderungsbescheid nach§ 75 Abs 2 KFG nach Ablauf der in diesem Bescheid gesetzten Frist, wurde der Berufung die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt und ist die Berufungsbehörde der Auffassung, daß der Aufforderungsbescheid zu Recht ergangen ist, so hat die Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid mit der Maßgabe zu bestätigen, daß der Partei eine neuerliche angemessene Frist eingeräumt wird. Setzt die Berufungsbehörde in einem solchen Fall keine neue Frist, ist dies rechtswidrig, verletzt aber keine Rechte der Partei (B 24.2.1989, 88/11/0187).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)

Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110249.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at